

## **Informationen zur Gründung eines Kindertagespflegenestes/Großtagespflege**

### I Kindertagespflegenest/Großtagespflege:

Kindertagespflege kann auch in anderen „geeigneten Räumen“ (Kindertagespflegenest/Großtagespflege) stattfinden (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Großtagespflegestellen sind Kindertagespflegestellen, in denen sich zwei bis max. drei Kindertagespflegepersonen (KTPP) zusammenschließen dürfen. KTPP, die eine Großtagespflegestelle betreiben wollen, bedürfen einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Das unternehmerische Risiko trägt die Kindertagespflegeperson.

### Zuordnung der Kinder

Die persönliche Zuordnung der Kinder stellt das Alleinstellungsmerkmal gegenüber einer Kindertageseinrichtung dar. Jedes Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson fest zuzuordnen, wobei die Obergrenze von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern einzuhalten ist.

### Vertretung/Springkraft

Fällt eine Betreuungsperson in der Großtagespflege aus, ist eine Vertretung dieser Kraft erforderlich, sofern die andere KTPP in der Situation mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen müsste. Die Vertretung bei Ausfallzeiten ist von Seiten des Kindertagespflegenestes durch eine feste Vertretungskraft (KTPP mit Pflegeerlaubnis) sicherzustellen und sollte den Kindern vertraut sein.

Ein Schichtdienst ist unzulässig.

Hierbei ist zu beachten, dass die 27 betreuungsfreie Tage nicht überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, ist die Servicestelle für Betreuungsangebote umgehend zu informieren.

### Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis

Anstellungsverhältnisse sind im KiBiz § 22 Abs. 6 geregelt und stellen eine Ausnahmeregelung dar.

Wenn Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, sind darüber hinaus alle Arbeitgeber\*innenpflichten als auch die Arbeitnehmer\*innenrechte zu beachten. Der/ die Arbeitgeber\*in muss mit der Servicestelle für Betreuungsangebote einen Kooperationsvertrag schließen.



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03

0208-455-4586, -4520, -4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## II Ablauf Nestgründung:

### 1. Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration

Räume zur Kinderbetreuung müssen gut zu lüften und mit ausreichend Tageslicht (ohne künstliche Beleuchtung) belichtet sein, Kellerräume sind ungeeignet. Die Fenster sollten offen gestaltet werden, so dass Kinder hinausschauen können.

Die erforderliche Raumaufenthaltshöhe liegt bei 2,40 m.

Die Raumgröße sollte pro Kind ca. 8,5 qm (ohne Flure, Sanitär- und Küchenbereich) betragen. Erforderlich sind getrennte Bereiche. Ein Spiel- und Bewegungsraum, sowie ein separater Schlaf- und Ruheraum.

Bezogen auf die örtlichen Brandschutzbestimmungen. werden ebenerdige Räumlichkeiten empfohlen. An die Räumlichkeiten des KTP-Nestes sollte ein eigener, gesicherter Garten oder eine Außenspielfläche unmittelbar angrenzen. Ein nahegelegener Spielplatz muss mit bis zu neun Kindern gut und gefahrlos zu erreichen sein. Auch bei der Außenspielfläche sind die Sicherheitshinweise zu beachten.

Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine gültige Pflegeerlaubnis, die frühzeitig zu beantragen ist und für die abgenommenen Räume erteilt wird.

Vor der Anmietung ist die Begutachtung der Räume (nach Terminabsprache) durch das örtliche Jugendamt/Servicestelle für Betreuungsangebote durchzuführen.

Das Bauordnungsamt erteilt nach Durchführung der Endabnahme schriftlich die Fertigstellung. Diese Bescheinigung ist in Kopie einzureichen.

Zeitgleich ist in der Servicestelle für Betreuungsangebote ein Termin für eine abschließende Besichtigung zu vereinbaren.

Die abschließende Nutzungsaufnahme darf nur mit Zustimmung aller hier zuständigen Fachdienststellen erfolgen.

Es wird dringend empfohlen, privatrechtlich wirksame Verträge erst nach Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen abzuschließen.



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03

0208-455-4586, -4520, -4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## 2. Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege und Brandschutzdienststelle der Feuerwehr

Sollen Räume zur Kinderbetreuung angemietet werden, ist vorab die bestehende bauordnungsrechtliche Genehmigungslage zu klären. Dazu kann das Bauaktenarchiv des Amtes für Bauaufsicht und Denkmalpflege in Anspruch genommen werden. Termine für eine Akteneinsicht können unter <https://terminvergabe.muelheim-ruhr.de/> gebucht werden.

Sofern in den von Ihnen ausgewählten Räumlichkeiten noch keine entsprechende Art der baulichen Nutzung existiert, ist eine gebührenpflichtige Baugenehmigung zur Nutzungsänderung gem. § 60 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderlich. Diese ist durch eine von Ihnen zu beauftragende bauvorlageberechtigte Person, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines Brandschutzsachverständigen, vorzunehmen.

Im Zuge dieses Verfahrens werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einschließlich des Brandschutzes unter Beteiligung der Feuerwehr geprüft.

Eine Nutzung der eigenen Wohnung ist grundsätzlich möglich. Die zu betreuende Anzahl der Kinder hängt von der Größe des Objektes und den baulichen Gegebenheiten (Rettungswege, etc.) ab. Die Wohnnutzung muss weiterhin dominieren, ansonsten ist auch hier eine gebührenpflichtige Baugenehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen. Eine weiterhin dominierende Wohnnutzung ist bei der Betreuung von maximal 5 Kindern anzunehmen. Sämtliche Bauanträge werden einzelfallbezogen gewertet und beschieden.

Im Sinne des Bauplanungsrechtes dürfen in nur für diesen Zweck genutzten Nutzungseinheiten als Kindertagespflegenest maximal 9 Kinder gleichzeitig betreut werden. Ab einer Anzahl von 10 Kindern handelt es sich um eine Einrichtung, die die baulichen Anforderungen entsprechend einer Kindertageseinrichtung erfüllen muss.

Darüber hinaus weist die Feuerwehr bereits hier darauf hin, dass alle Aufenthaltsräume (Gruppenräume, Schlafräume, etc.) sowie die Flure verpflichtend mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind. Eine Vernetzung der Rauchwarnmelder untereinander wird empfohlen. Für Aufenthaltsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. Für die Einrichtung ist eine Brandschutzordnung, Teil A und B, sowie ein Räumungskonzept zu erstellen.

Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) sind an geeigneten Stellen und in ausreichender Menge vorzuhalten.



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03  
0208-455-4586, -4520, -4525  
[Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de](mailto:Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de)

Hinweis: Die Bearbeitungszeit für Bauanträge beträgt ab Antragseingang bis zur Genehmigung mehrere Wochen (insofern alle Unterlagen vollständig vorliegen). Eine Bauberatung kann hier vorab unter Umständen baurechtliche Einzelfragen vorab klären. Termine für eine Bauberatung können unter <https://terminvergabe.muelheim-ruhr.de/> gebucht werden.

Bitte beachten Sie, dass es hier zurzeit kapazitätsbedingt zu verlängerten Wartezeiten kommen muss.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Baugenehmigung und ggf. damit einhergehende Abnahmebescheinigungen nach Bauzustandsbesichtigungen gem. § 84 BauO NRW auch allen weiteren hier beteiligten städtischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Amt für Gesundheit und Hygiene

Vor der Inbetriebnahme zur Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist eine gebührenfreie Beratung durch das Amt für Gesundheit und Hygiene wahr zu nehmen.

Es erfolgt eine Beratung zu den Pflichten zur Infektionshygiene sowie Trinkwasserhygiene sowie die Überprüfung der Begebenheiten vor Ort. Das Ergebnis wird dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration mitgeteilt.

Es erfolgen in drei bis fünfjährigen Abständen regelmäßige gebührenpflichtige infektionshygienische Überwachungen der KTP Nester.

Für eine Auskunft und zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte telefonisch an 0208/455-5320 oder per E-Mail an [Gesundheitsaufsicht@muelheim-ruhr.de](mailto:Gesundheitsaufsicht@muelheim-ruhr.de)

### 4. Lebensmittelüberwachung

Bei der Betreuung von mehr als 5 Kindern unterliegen die Kindertagespflegenester den lebensmittelrechtlichen Anforderungen und Vorschriften der EU- Verordnung 852/2004.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Mitarbeiter/Innen der Lebensmittelüberwachung beraten vor der Inbetriebnahme des KTP Nestes gerne über die Vorgaben zur Lebensmittelhygiene. Diese Beratung ist kostenlos!

Auskunft unter Tel. Nr.: 455-3260



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03

0208-455-4586, -4520, -4525

[Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de](mailto:Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de)

## 5. Sicherheit

Die Aufsichtspflicht und Verantwortung obliegt der Kindertagespflegeperson, daher sind die Hinweise und Vorschriften zur Unfallverhütung, zur Sicherheit und Hygiene (auch Lebensmittel) einzuhalten.

Links und Informationen siehe:

- Sicherheitscheckliste für Räume der Kindertagespflege
- Infoblättern des Gesundheitsamtes,
- Infos und Broschüren der Unfallkasse NRW: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) , z.B.
- Sicher bilden und betreuen - Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen
- Kindertagespflege - damit es allen gut geht
- Brandschutz- und Notfallplanungen in Kindertageseinrichtungen
- Brandschutz Helfer Broschüre 205-023

## 5. Jugendhilfeplanung

Vor der Gründung eines Kindertagespflege Nestes ist zu bedenken, dass der Ausbau von Betreuungsplätzen in den öffentlichen Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, Auswirkungen auf die Platzbelegung in der Kindertagespflege haben kann.

Aus diesem Grund ist vor der Planung/Anmietung der Räumlichkeiten mit der Jugendhilfeplanerin, Frau Gerent, Tel. 455-4503 Kontakt aufzunehmen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr garantiert keine Vollbelegung der KTP Plätze!

### III Weitere Links/Informationen:

[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

[www.bvktip.de/service/publikationen/](http://www.bvktip.de/service/publikationen/)

[www.wdr.de/unternehmen/senderprofil/rundfunkgebuehren/befreiungen.jsp](http://www.wdr.de/unternehmen/senderprofil/rundfunkgebuehren/befreiungen.jsp)

[www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html](http://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html)

[www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de](http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de) (Qualitätskatalog Großtagespflege NRW)



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03

0208-455-4586, -4520, -4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

## **Hinweise zur Gründung eines Kindertagespflegenestes/Großtagespflege in Mülheim an der Ruhr**

Ich wurde in der Servicestelle für Betreuungsangebote ausführlich über die Gründung eines Kindertagespflegenestes in Mülheim an der Ruhr beraten.

Gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 22 Nr. 6 ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit angestellt beschäftigten Kindertagespflegepersonen ausdrücklich geregelt.

Wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin /Anstellungsträger\*in nicht anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, muss er eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden nachweisen. Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) müssen über eine verkürzte Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte, die 80 Unterrichtseinheiten umfasst, verfügen.

Wenn Kindertagespflegepersonen angestellt beschäftigt werden, wird die Betreuung erst genehmigt, wenn die erforderlichen Qualifizierungsnachweise vorliegen und der Kooperationsvertrag unterzeichnet wurde.

Die aktuellen Informationen für Kindertagespflegenester/Großtagespflege wurden mir schriftlich ausgehändigt.

Ich wurde von den Mitarbeiter\*innen der Servicestelle für Betreuungsangebote darauf hingewiesen, dass ich das alleinige, unternehmerische Risiko zur Gründung eines Kindertagespflegenestes/Großtagespflege trage.

Sowohl die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung des Kindertagespflegenestes/Großtagespflege ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Im Rahmen der Bedarfsplanung wurde der Ausbau von Betreuungsplätzen des U3-Angebotes in den öffentlichen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kommunale Ausbauplanung mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Auslastung der Platzbelegung in der Kindertagespflege haben kann. Da bei sinkenden Kinderzahlen ein Leerstand in Erwägung zu ziehen ist, kann eine Vollbelegung der Plätze von der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht garantiert werden.



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03  
0208-455-4586, -4520, -4525  
Servicestelle.Betreuungsangebote@muehlem-ruhr.de

Wenn ich als Arbeitgeber\*in Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftige, sind sowohl alle Arbeitgeber\*innenpflichten, als auch die Arbeitnehmer\*innenrechte zu beachten.

Die Inbetriebnahme des Kindertagespflegenestes darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen der hier vorliegenden Vorgaben erfüllt sind und mit der Servicestelle für Betreuungsangebote ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde.

Weiterhin habe ich die Allgemeinen Bedingungen zur Gewährung von Jugendhilfe gemäß §23 SGB VIII zur Kenntnis genommen.

45468 Mülheim an der Ruhr, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Servicestelle für Betreuungsangebote, Rathaus, Zimmer B 03  
0208-455-4586, -4520, -4525  
Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de